

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Bohndorf, Ködlik, Bernsdorf, Küssdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Müllen St. Nicola, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermüllen, Ruffsnappel und Tirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

65. Jahrgang.

Nr. 101.

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Dienstag, den 4. Mai

Haupt-Insertionsorgan
im Amtsgerichtsbezirk

1915

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 50 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 75 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Wilhelm Ebert-Strasse 5b, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Ansträger entgegen. Inserate werden die fünfspaltige Grundzeile mit 10, für auswärtige Inserenten mit 15 Pfg. berechnet, Reklamezeile 30 Pfg. Im amtlichen Teil kostet die zweispaltige Zeile 30 Pfg. Fernsprech-Anschluss Nr. 7. Inseraten-Aufnahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Jahrmart in Lichtenstein am 6. Mai.

Bekanntmachung.

Am Jahrmart-Donnerstag, den 6. Mai dieses Jahres, dürfen die offenen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr bis 10 Uhr abends geöffnet bleiben.

Lichtenstein, am 3. Mai 1915.

Der Stadtrat.

L.

Verordnung, die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915 betr., vom 28. April 1915.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. April dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite 241) findet am 9. Mai dieses Jahres eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) statt. Zur Ausführung dieser Erhebung wird für das Königreich Sachsen folgendes verordnet.

§ 1. Die Aufnahme der Vorräte ist in nachstehend aufgeführten Betrieben vorzunehmen:

- in sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben;
- in den gewerblichen Betrieben folgender Art: Getreide-, Mahl- und Schalmühlen; Bäckereien, Konditoreien, Pflaferkuchereien; Radel- und Raffarvonifabriken; Nahrungsmittelfabriken; Kollgerstefabriken; Gerste- und Malzkaffeeabriken; Mälzereien; Mälzereien, Molkereien mit eigenem Viehstand; Mästereien und Bäckereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Branntereien; Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien — § 12, § 15 Absatz 1 des Branntweingefetzes) und Geseffabriken;
- in den Handelsbetrieben folgender Art: Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten, Fourage, Futtermitteln, Konsumwaren; Warenhäuser; Getreidehallen und Lagerhäuser; Handel mit Schlacht- und Nutzvieh; Pferdehandel;
- in den Verkehrsbetrieben folgender Art: Personen- u. Frachtfuhrbetriebe einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannwirtschaften, Gashäuser; Expedition; Abfuhranstalten; Leichenbestattung; Eisenbahnen und Schiffahrtbetriebe nur insofern, als bei ihnen Brotpretze, Mehl, Gerste, Hafer und Mengform nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, zum Beispiel in Eisenbahnlagern, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden;
- in sonstigen Betrieben, wie Zirkusunternehmungen, Reitanstalten, Zoologischen Gärten.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich in Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden, sowie der durch den Reichskanzler bestimmten Verteilungsstellen für Gerste und Hafer befinden.

§ 2. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte verpflichtet.

§ 3. Die Aufnahme hat die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlsorten zu erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 in Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befinden haben:

- Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel) allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, Roggen
- Gerste (Brau und Futtergerste ausschließlich Malz) auch ungedroschen, Hafer, Mengform aus Gerste und Hafer, Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsenfrüchten gemischt
- Weizenmehl oder Gemische, in denen diese Mehle enthalten sind, Roggenmehl einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Hafermehl, Gerstenmehl, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls.

Zu den angezeigten Mehlen sind auch alle Arten von Grieß, sowie Anorrches Hafermehl und ähnliche Mehlspezialitäten zu rechnen.

Als Getreidegemische sind sowohl die natürlich gewachsenen als die nach der Ernte künstlich hergestellten Gemische anzuzeigen. Für den Eintrag der Gemische in die Spalten der Erhebungsformulare ist der Hauptbestandteil der Gemische ausschlaggebend.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluss hat. Ist dies nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zweck der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzugeben. Die Anzeige über Vorräte, die sich am Erhebungstag auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten (Formular III).

§ 4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentum der Seeresverwaltung oder der Marineverwaltung befinden, oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Leinwand, Wollwaren usw. überwiesen worden sind.

§ 5. Bei Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl in einer Menge von weniger als 25 kg im ganzen bestehen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

§ 6. Für die Aufnahme der Vorräte sind in den Städten mit Revidierter Städteordnung Anzeigeformulare für Einzelanzeigen (Formulare IV), in den übrigen Gemeinden Ortslisten (Formular I) zu verwenden.

§ 7. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeindlich. Die Amtshauptmannschaften u. die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung haben die Ausführung der Erhebung in ihrem Bezirk zu leiten und zu überwachen.

Die Ausführung der Erhebung erfolgt für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der selbständigen Gutsbezirke, durch die Gemeindebehörden, welche die erforderliche Anzahl der zur Verwendung bestimmten Zählpapiere (§ 6) erhalten werden. Die näheren Vorschriften sind den Zählpapieren aufgedruckt.

§ 8. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die Amtshauptmannschaften haben die Verteilung der Druckfachen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Zählpapiere am 9. Mai 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgefolgten Ortslisten (Formular I) bis zum 12. Mai 1915 an die Kommunalverbände einzusenden.

§ 9. Die Zählpapiere (§ 6) werden den Amtshauptmannschaften und den Städten mit Revidierter Städteordnung vom Kaiserlichen Statistischen Amt übersandt werden.

Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Vordrucke sofort nach Eingang an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

§ 10. In den Städten mit Revidierter Städteordnung sind die Anzeigen am 8. Mai an die Anzeigepflichtigen zu verteilen und am 10. wieder einzusammeln.

Die mit dem Verteilen und Einsammeln der Zählkarten beauftragten Personen (die Zähler) sind über ihre Aufgabe genau zu unterrichten und nach Befinden anzuweisen, die Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Anzeigen zu unterstützen.

Die Angaben im Anzeigeformular (Formular III) sind auf die Ortsliste (Formular I) zu übertragen, dabei ist genau darauf zu achten, daß diese Angaben der Vorschrift entsprechen. Sollte eine Ortsliste (Formular I) nicht hinreichend sein, so sind die übrigen Anzeigen (Formular III) in eine zweite, dritte oder weitere Ortsliste (Formular I) zu übertragen und die Ortslisten entsprechend zu nummerieren. Auf der letzten Ortsliste (Formular I) ist die Vollständigkeit der Einträge zu bescheinigen.

§ 11. In den Gemeinden, in denen ausschließlich die Ortsliste (Formular I) Verwendung findet, haben die Zähler die in § 1 genannten Betriebe aufzusuchen und in die Ortsliste (Formular I) die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte einzutragen.

§ 12. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo angezeigepflichtige Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 13. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

erein

g abend
ng.
ngen!
stand.

lin.

stunde.
Kirchl.
nautlich.

blonne
ndorf

at abend
erschänke

ng.
amerader
in Besuch
erte mel-

ung.

ten
Mühlgr.

eine

Egidien.

!

stoffeln
„Fürst

ther.

oh

Egidien.

l. u.

ndorf.

Spinat,
en, Ra-

ale-

ndig.

che

Markt

schäfts-